



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2023/0847

Anlage Nr.: _____

Datum: 30.05.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ermächtigungsübertragungen, Mitteilung gem. § 22 KomHVO NRW

Mitteilungstext

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan hat die Stadt Hennef für alle Haushaltsjahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, die im Haushaltsplan enthalten sind, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu beachten.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres (werterhellende Buchungen bis 31.03. des Folgejahres), sodass die Stadt aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans für dieses Haushaltsjahr dann keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Aus unterschiedlichen Gründen bedarf es bei der Stadt Hennef oftmals der Weitergeltung der haushaltsmäßigen Ermächtigungen über Aufwendungen und Auszahlungen über das Haushaltsjahr hinaus. § 22 KomHVO NRW eröffnet die Möglichkeit, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins Folgejahr zu übertragen.

Des Weiteren wurde seitens der Kommunalaufsicht das aktuelle Haushaltssicherungskonzept mit der Auflage verbunden, von Ermächtigungsübertragungen möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat der Stadt Hennef eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung (§ 40) und im Anhang gesondert anzugeben.

konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Es ist keine Ermächtigungsübertragung vorgesehen.

investive Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Auszahlungen werden grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung). Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Der Bedarf ist von der sachlich zuständigen Organisationseinheit zu begründen.

Investitionsumsetzungsverschiebungen führen hier zu sehr umfangreichen Volumen an erforderlichen Ermächtigungsübertragungen.

Hennef (Sieg), den 31.05.2023

Mario Dahm